

Information zum neuen Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken (MedCanG)

Wo liegt der Unterschied zwischen dem „Cannabis-Gesetz“ und dem „Gesetz für medizinisches Cannabis“?

Während das Cannabis-Gesetz (CanG) unter anderem den Eigenanbau und die Möglichkeiten für den Eigenkonsum regelt, ist im Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (MedCanG) insbesondere die Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken geregelt.

Ist es jetzt für Patienten leichter medizinisches Cannabis auf Rezept zu bekommen?

Medizinisches Cannabis unterliegt nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben für Betäubungsmittel, was die Verschreibung durch einen Arzt vereinfacht. Durch die Ausstellung auf einem „normalen“ Rezept (Muster 16) verlängert sich auch die Gültigkeitsdauer für gesetzlich Versicherte auf 28 Tage, sowie auf 3 Monate für Privatversicherte bzw. Selbstzahler. Für gesetzlich Versicherte kann die Verordnung jetzt auch elektronisch mittels E-Rezept erfolgen.

Benötigen Patienten für eine Kostenübernahme weiterhin eine Genehmigung von ihrer Krankenkasse?

Für die Kostenübernahme muss weiterhin ein Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden. Auch die Voraussetzungen haben sich bisher in diesem Fall nicht geändert, d.h. es muss eine schwerwiegende Erkrankung vorliegen, dessen Behandlung austherapiert ist. Zudem muss eine zu erwartende positive Wirkung durch medizinisches Cannabis gegeben sein.

In Zukunft soll aber für Ärzte ausgewählter Fachbereiche die Prüfung und Genehmigung durch die Krankenkassen entfallen. Dieses Vorhaben ist jedoch noch nicht ausgearbeitet.

Können Patienten medizinisches Cannabis über „Cannabis-Clubs“ beziehen, oder sollten sie dieses selbst anbauen?

Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken anbauen, herstellen oder erwerben will, bedarf gemäß § 4 MedCanG einer Erlaubnis des BfArM. Zudem gibt es für den Anbau und die Trocknung gesetzlich geregelte Vorschriften. Es wird unter hygienisch sauberen Bedingungen angebaut und enthält keine Pestizide, noch andere Stoffe, die die Wirkung und Verträglichkeit negativ beeinflussen können. Außerdem wird auch auf die Zusammensetzung und den Wirkstoffgehalt getestet, um die Wirkung sicherzustellen und Qualitätsschwankungen zu vermeiden.

Uns ist nicht bekannt, ob Cannabis-Clubs diese Erlaubnis haben. Aus den oben genannten Gründen ist auch der Eigenanbau von Cannabis für medizinische Zwecke problematisch, da hier ein erhöhtes Risiko einer mikrobiologischen Kontamination bestehen kann. Zudem kann der Patient kaum die gleichbleibend hohe Qualität des Wirkstoffgehalt gewährleisten.

Des Weiteren besteht bei einer unbegleiteten Selbstmedikation das Risiko möglicher Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln.

Welche Grenzwerte gelten im Straßenverkehr im Zusammenhang mit medizinischem Cannabis?

Laut Verkehrsministerium soll ein Grenzwert von 3,5 Nanogramm des Hanfwirkstoffs THC pro Milliliter Blutserum gelten. Bisher galten 1,0 Nanogramm. Diese Grenzwerte gelten auch dann, wenn man medizinisches Cannabis aufgrund einer ärztlichen Verordnung konsumiert.

Kann der Patient mit medizinischem Cannabis ins Ausland reisen?

Die Gesetzesänderung betrifft nur die Situation in Deutschland. Der Patient sollte sich daher unbedingt vor Reiseantritt informieren, welche gesetzlichen Bestimmungen im Reiseland bestehen.

Wo sind Beratungsangebote und Unterstützung zum Thema medizinisches Cannabis erhältlich?

Wir versorgen schon seit vielen Jahren Patienten mit medizinischem Cannabis in Form von Dronabinol-Tropfen, Extrakten und Cannabisblüten und verfügen hier über eine sehr hohe Expertise. Unsere speziell geschulten Mitarbeiter stehen gerne bei allen Fragen rund um das Thema medizinisches Cannabis zur Verfügung. Weitere Informationen sind erhältlich bei Organisationen, wie z.B. dem Bund Deutscher Cannabis-Patienten e.V., oder der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin.

Wie kann der Patient sein Rezept für medizinisches Cannabis in der Kronen Apotheke einlösen?

Hier ist zwischen GKV-Rezepten und Rezepten für Privatversicherte/ Selbstzahler zu unterscheiden. Letztere erhalten ein ausgedrucktes Privatrezept, das in der Apotheke eingelöst wird.

Bei GKV-Versicherten ist die Einlösung eines ausgedruckten Rezeptes oder als E-Rezept möglich.

E-Rezepte können in unserer Apotheke per Gesundheitskarte, Ausdruck oder der Gematik-App eingelöst werden. Zudem kann die Praxis das E-Rezept auch direkt an unsere Apotheke mittels KIM senden: **kronen.apotheke@noventi.kim.telematik**

Ausgedruckte E-Rezepte kann uns der Patient auch ganz einfach vorab per **WhatsApp** an die **02241 / 270 13** senden.

Viele weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten erhalten Sie in den nächsten Tagen auch über unsere Seiten:

www.kronen-apotheke-augustin.de/de/serviceleistungen321/medizinisches-cannabis/

und **www.kronen-cannabis.de**



...Ihr zuverlässiger Partner für Medizinalcannabis

Inhaberin: Dr. Stephanie Meurer e.K.
Kölustr. 107 – 53757 Sankt Augustin
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8:30-18:30 Uhr Sa. 08:30-13:00 Uhr

Telefon und WhatsApp: 02241 / 270 13
www.kronen-apotheke-augustin.de
info@kronen-apotheke-augustin.de